

BMI
Referat A 4

Berlin, den 28. Februar 2002

Betr.: Förderung der freiwilligen Rückkehr nach den Programmen REAG und GARP
hier: Neugestaltung der Programme und des Berechnungsmodells im Jahr 2002 in Abstimmung mit den Ländern und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Besprechung am 5. Dezember 2001

Programmausgestaltung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt der Bund folgende Hilfen nach den Programmen REAG und GARP (Bundesmittel):

Programmkomponenten

1.1. REAG-Rückkehrhilfen

1.1.1. Reisekosten

Gefördert wird die freiwillige Ausreise eines Rückkehrers durch die Übernahme der Kosten der Beförderung. Dabei wird unterschieden zwischen öffentlichen und privaten Beförderungsmitteln:

- Öffentliche Beförderungsmittel sind Bahn, Bus oder Flugzeug. Für diese gilt: Häufige Übernahme der Beförderungskosten vom Flughafen oder Bahnhof auf dem grundsätzlich kürzesten Wege bis zum Bestimmungsort unter der Voraussetzung der Kofinanzierung durch das Bundesland, in dem sich der Rückkehrer aufhält.
- Private Beförderungsmittel sind private Kraftfahrzeuge. Für diese gilt: Häufige Übernahme der Benzinkostenpauschale von insgesamt 205 € pro Fahrzeug (Bundes- und Landesanteil) unabhängig von der Zahl der Mitreisenden unter der Voraussetzung der Kofinanzierung durch das Bundesland, in dem sich der Rückkehrer aufhält.

1.1.2 Reisebeihilfe

Es erfolgt künftig eine Bündelung der früheren sog. Reisebeihilfe, des sog. Gepäckkostenzuschusses und des sog. Taschengeldes in einen einheitlichen Gesamtbetrag. Dieser wird neben den Reisekosten im Sinne des 1.1.1 pro Rückkehrer gewährt. Der vorgesehene Fördersatz gilt pro erwachsenem bzw. jungdlichem Rückkehrer. Kinder (Altersgrenze: 12 Jahre) erhalten den halben Betrag.

Eine Betragsobergrenze pro Familie ist *hier* nicht mehr vorgesehen.

Der Pauschalbetrag pro Rückkehrer beträgt für

<u>Erwachsene</u>	<u>90 €</u>
<u>Kinder</u>	<u>45 €</u>

1.2 GARP- Starthilfe

häufige Übernahme einer Starthilfe für Personen aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsstaaten unter der Voraussetzung einer Kofinanzierung durch das Bundesland, in dem sich der Rückkehrer aufhält

1.2.1 Die Starthilfe beträgt insgesamt (Bundes- und Landesanteil) 230,-€ pro Erwachsener und Jungdlicher bzw. 115,-€ pro Kind bis zu 12 Jahren und maximal 930,-€ pro Familie bei Staatsangehörigen aus (Hinweis: Eine Bundesförderung soll nur bei den fett gedruckten Staaten erfolgen):

(Bisherige Staatenliste)

Staaten	Ausreisepflichtige Personen(Stand:30.06.01) . / . Rückkehrerzahl GARP- Programm (im Jahr 2000/ 01.01.-30.09.2001)	Anmerkungen
Ägypten	2.456 . / . (4/1)	
Bosnien-Herzegowina	nicht erfasst (ca. 25.000 Personen in D aufhältig) / . (5.524/ ca.304)	<i>Bundesförderung bereits ab 01.07.2001 eingestellt.</i>
Bundesrepublik Jugoslawien (einschl. Kosovo)	165.532 . / . (58.305/ 6.959)	

Kroatien	4.023 . / . (0/ 21)	Bundesförderung entfällt (parallel zu Bosnien- Her- zegowina)
Russische Föderation	4.817 . / . 59/ 54)	
Sri Lanka	6.995 . / . (21/ 15)	
Ukraine	2.946 . / . (18/ 19)	
(Neu aufzunehmende Staaten)		
Georgien	2.153	
Mazedonien	2.957	

1.2.2 Die Starthilfe beträgt insgesamt (Bundes- und Landesanteil) 180,-€ pro Er-
wachsener und Jugendlicher bzw. 90,-€ pro Kind bis zu 12 Jahren und maxi-
mal 540,-€ pro Familie bei Staatsangehörigen aus:

(Bisherige Staatenliste)

Staaten	Ausreisepflichtige Perso- nen (Stand:30.06.01) . / . Rückkehrerzahl GARP- Programm (2000/ 01.01.- 30.09.2001)	Anmerkungen
Äthiopien	2.986 . / . (2/ 2)	
Albanien	1.813 . / . (28/ 28)	
Algerien	5.014 . / . (2/ 12)	
Armenien	5.121 . / . (88/ 71)	
Bangladesch	1.500 . / . (3/ 1)	
Eritrea	905 . / . (1/ 1)	
Ghana	3.061 . / . (2/ 9)	
Indien	4.683 . / . (12/ 6)	
Libanon	9.999 . / . (2/ 2)	
Nepal	700 . / . (1/ 1)	
Nigeria	2.539 . / . (23/ 6)	
Pakistan	6.186 . / . (28/ 9)	
Togo	3.180 . / . (14/ 0)	

(Neu aufzunehmende Staaten)

Afghanistan	K.A.
Aserbaidschan	5.121
China	4.880
Vietnam	18.133

(**Hinweis:** Aserbaidschan wurde entgegen der Empfehlung von IOM in die niedrigere Förderstufe aufgenommen, da laut dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes 60% der Bevölkerung in Armut leben, viele davon unterhalb des Existenzminimums. Insgesamt ist die Zuordnung einzelner Staaten in die unterschiedlichen Förderstufen aber nur schwer vorzunehmen, da eine vollständige Übersicht zur Kaufkraft der DM im Ausland nicht besteht. Dennoch sollte im Haushaltsjahr 2002 die Differenzierung nach Herkunftsstaaten beibehalten werden, um möglichst allen Rückkehrwilligen in die BR Jugoslawien (einschließlich Kosovo) einen finanziellen Anreiz bieten zu können. Ein Wechsel zu einer Staffelung nach Aufenthaltsdauer der Rückkehrer empfiehlt sich im Haushaltsjahr 2003.)

Ein **Erwachsener bzw. Jugendlicher (über 12 Jahren)** kann nach dieser Programm-
ausgestaltung bei einer häufigen Landesbeteiligung neben den Reisekosten (s. oben Nr. 1.1.1) insgesamt maximal 320,- € (siehe Nr. 1.2.1) - bzw. in der niedrigeren GARP-Förderstufe 270,- € (siehe Nr. 1.2.2) - an REAG- und GARP- Hilfen erhalten; für Kinder bis zu 12 Jahren lauten die Beträge entsprechend auf 160,- € in der oberen Stufe (siehe Nr. 1.2.1) [115,- € plus 45,- €] bzw. 135,- € in der niedrigen Stufe (siehe Nr. 1.2.2) [90,- € plus 45,- €]. Familienbezogene Höchstsätze können nicht angegeben werden, da im REAG-Bereich (Reisebeihilfe gem. Nr. 1.1.2.) eine Betragsobergrenze nicht besteht. *Im GARP-Bereich ist eine Betragsobergrenze pro Familie s. o. weiter gegeben.*

Im Hinblick auf die aktuelle politische Entwicklung hat sich der Bund kurzfristig entschlossen, die freiwillige Rückkehr nach Afghanistan (über die Reisekosten hinaus) auch durch Zahlung der Starthilfe [niedrige Stufe] zu fördern. Daher wurde Afghanistan in die Staatenliste unter Nr. 1.2.2. neu aufgenommen.

Personenkreis

Die REAG- Rückkehrhilfen und die GARP- Starthilfe werden

- 2.1.1 anerkannten Flüchtlingen,
- 2.1.2 **Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen nach den §§32.32a und 54 AuslG, die keinen Asylantrag gestellt haben,**
- 2.1.3 **ehemaligen vietnamesischen Vertragsarbeitnehmern**
- 2.1.4 **Opfern von Zwangsprostitution oder Menschenhandel und**
- 2.1.5 anderen rückkehrwilligen Ausländern gewährt
 - die sich im Bundesgebiet aufhalten und gegenüber einer Behörde ein Asylbegehren geäußert haben,
 - die sich im Asylverfahren befinden,

- deren Asylantrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist.
- deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt oder deren Asylverfahren eingestellt wurde,
- die aus dem Kosovo oder aus den übrigen Gebieten der Bundesrepublik Jugoslawien in das Bundesgebiet eingereist sind

2.2 Ausreisewilligen Ausländern ohne Förderberechtigung nach 2.1.1 bis 2.1.5 die unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist sind und sich hier ohne Aufenthaltsrecht aufhalten*, werden die REAG- Rückkehrhilfen unter der weiteren Voraussetzung gewährt, dass die zuständige Ausländerbehörde eine Grenzübertrittsbescheinigung erteilt.

(Hinweis zu den Änderungen: Wieder aufgenommen wird eine Förderung von Personen, die sich illegal im Bundesgebiet aufhalten oder die Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel sind. Die Förderung von illegal aufhältigen Personen ist allerdings auf die REAG- Rückkehrhilfen begrenzt. Eine Förderung der Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel wurde nach Rücksprache mit dem BMFSFJ (Referat 405, Frau Augstein) im Interesse einer Minimalförderung aufgenommen. Um der besonderen Schutzbedürftigkeit dieses Personenkreises zu entsprechen, sollte längerfristig ein bedarfsorientiertes Förderprogramm geschaffen werden, das eine verstärkte soziale Betreuung beinhaltet und sich nicht in der finanziellen Unterstützung der Rückreise erschöpft.)

Bewilligungsvoraussetzungen

- 3.1 Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Hilfen besteht nicht.
- 3.2 Die REAG- Rückkehrhilfen und die GARP-Starthilfe werden auf Antrag gewährt, wenn die Antragsteller
- 3.2.1 nicht in der Lage sind, die Kosten für die Rückkehr oder für eine Änderung der **übernehmen; davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn diese Lasten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz beziehen oder nach deren Bestimmungen anspruchsberechtigt sind** (Dies gilt als Mittellosigkeit.),
- 3.2.2 für sich und ihre minderjährigen Familienangehörigen erklären, innerhalb eines Zeitraums von in der Regel drei Monaten auf Dauer aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen und auf Dauer in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern zu wollen,

* Antragsberechtigt sind hier somit auch Personen, denen eine Duldung erteilt ist.

- 3.2.3 noch keine Hilfen nach den Rückkehrförderprogrammen erhalten haben *und – außer dem Personenkreis in Nr. 2.1.4 - nicht rechtskräftig aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen worden sind*⁷⁾,
- 3.2.4 sich verpflichten, die erhaltenen REAG- und GARP- Hilfen zu erstatten, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Ausreise ihren Aufenthalt nicht nur vorübergehend in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes zurückverlegen sollten und
- 3.2.5 erklären, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und gegebenenfalls auf ihre Rechte aus Aufenthaltsgenehmigungen zu verzichten.

Hinweise zu den Änderungen: **Wieder aufgenommen wurde die Voraussetzung der „Minderlosigkeit“.** Zudem soll bei einer Wiedereinreise künftig auch eine Rückerstattung der GARP- Starthilfe erfolgen. Vom Bezug der Hilfeleistungen sollen künftig auch Personen ausgeschlossen werden, die bereits rechtskräftig ausgewiesen wurden.)

II Finanzierung der Programme/ Berechnungsmodell

Für die gesamten REAG- und GARP- Leistungen erfolgt die Zuwendungsgewährung im Wege der Projektförderung mittels entsprechenden Zuwendungsbescheiden nach den Bestimmungen der §§ 23, 44 BHO. Als Finanzierungsarten werden eine Festbetragsfinanzierung und eine ergänzende Finanzierung auf der Grundlage von Verwaltungskostenpauschalen pro Rückkehrer festgelegt.

(Hinweise zu den Änderungen: Bisher wurden beide Programme getrennt nach vorläufigen Verwaltungskostenpauschalen pro Rückkehrer abgerechnet. Die Zusammenlegung beider Programme nach Maßgabe des Zuwendungsrechts führt zu einer größeren Flexibilität in der Programmausgestaltung und dient neben der Festbetragsfinanzierung der **Verwaltungsvereinfachung**. Durch die geänderte Finanzierung sind **allerdings mehr Vorleistungen** im Bewilligungsverfahren notwendig. Zur Vermeidung von Zinsverlusten wird deshalb eine Anlage der Mittel bei einem Kreditinstitut vorgeschrieben.

Die Folgeänderungen sind im Abschnitt III. dargestellt.)

⁷⁾ Ausweisungen aufgrund illegaler Einreise und illegalen Aufenthalts stehen einer Bewilligung nicht entgegen.

1. Stammhaushalt¹

1.1 Grundlagen

Der IOM werden die Zuwendungen für die Durchführung der Rückkehrförderung nach den Programmen REAG und GARP für 10.000 Personen in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Mittel werden der Organisation vom Bund und den Ländern in Teilbeträgen für jeweils 2 Monate, beginnend mit dem 1. Januar eines jeden Jahres, auf entsprechende Anforderung überwiesen².

Der hälftige Kostenanteil der Bundesländer verteilt sich auf diese nach folgendem Schlüssel (§ 45 AsylVfG):

Baden-Württemberg	12,2%
Bayern	14,0%
Berlin	2,2%
Brandenburg	3,5%
Bremen	1,0%
Hamburg	2,6%
Hessen	7,4%
Mecklenburg-Vorpommern	2,7%
Niedersachsen	9,3%
Nordrhein-Westfalen	22,4%
Rheinland-Pfalz	4,7%
Saarland	1,4%
Sachsen	6,5%
Sachsen-Anhalt	4,0%
Schleswig-Holstein	2,3%
Thüringen	3,3%

Die Anwendung dieser Quotierung erfolgt bis auf weiteres. Eine spätere Neufassung des Verteilungsschlüssels bleibt vorbehalten.

¹ IOM hat in seinem Schreiben vom 27. Dezember 2001 (Anlage 2) in Anmerkung zum BMI-Schreiben vom 19. Dezember 2001 gebeten, den Begriff des Stammverwaltungshaushalts durch Stammhaushalt zu ersetzen. Da dies dem Gedanken der Festbetragsfinanzierung entspricht, wird dem Wunsch nachgekommen.

² Diese Zahlungsweise wurde in der Besprechung am 5. Dezember 2001 in allseitigem Einvernehmen vereinbart. Sie führt zu relativ kleinen Teilbeträgen auf Seiten der Einzahler und stellt gleichwohl nach Aussage von IOM betragsmäßig deren Handlungsfähigkeit sicher. Zudem lässt sich auf diese Weise die nach Haushaltsrecht ansonsten erforderliche verzinssliche Anlage von Beträgen, die über einen 2-Monats-Zeitraum hinausgehen, vermeiden und damit bei IOM ein entsprechender Verwaltungsaufwand.

Nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungsjahres müssen die Verwaltungsausgaben und Ausgaben für die Förderleistungen bis zur Höhe der bewilligten Zuwendung durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden (Verwendungsnachweis).

1.2 Haushaltsjahr 2002

1.2.1 Verwaltungskosten

Die IOM hat für die Durchführung der Rückkehrförderung von 10.000 Personen (aufgeschlüsselt in 4.500 Rückkehrer in das Kosovo, 1.000 Rückkehrer in die übrigen Gebiete der BR Jugoslawien und 4.500 Rückkehrer in andere Herkunftsstaaten) Verwaltungskosten von insgesamt 2.119.696,-€ (= 4.145.780,-DM)³ in den Missionen Bonn/Berlin, Pristina und Belgrad errechnet. Nach Prüfung des entsprechenden Wirtschaftsplans auf Basis der Ist-Zahlen der für die Berechnung der Verwaltungskosten maßgeblichen Konten der vorangegangenen Jahre legt das Bundesministerium des Innern (Referat Z5) den **Verwaltungskostenanteil des Bundes auf 1.076.876,-€** fest.

(Hinweis zum Erörterungsbedarf mit den Bundesländern und IOM: Bei den Verwaltungskosten hat die IOM nur für die BR Jugoslawien (einschließlich Kosovo) eine GARP-Auszahlung vor Ort berechnet. Bei Landrückkehrern ist die Auszahlung der GARP- Starthilfe vor Ort aber ein wichtiger Nachweis für die tatsächlich erfolgte Rückkehr. Infolge der Wiederaufnahme der Rückkehrförderung in andere Herkunftsstaaten sollte deshalb gemeinsam mit den Bundesländern und der IOM erörtert werden, ob unter Kosten- Nutzen- Gesichtspunkten auch in Albanien und Mazedonien eine GARP-Auszahlung vor Ort erfolgen sollte.)

1.2.2 Operationelle Kosten (alle Angaben in Euro)

5.600 Rückkehrer in die BR Jugoslawien (einschließlich Kosovo)

<u>Reisekosten</u>	<u>pro Person</u>	
a) Flugkosten 4.100 Pers.	205,-	840.500,-
b) Bus 120 Bahn 500 Pers.	205,-	102.500,-
c) Privat-Pkw 900 Pers.	205,-	<u>184.500,-</u>
		1.127.500,-

³ Darin enthalten sind Verwaltungskosten in Höhe von 34.056,-€ für die 2.Auszahlung der vom Bund im Haushaltsjahr 2001 zusätzlich gewährten GARP-Hilfe an 1.100 Rückkehrer.

Reisebeihilfen⁴

4.100 Erwachsene	90,-	369.000,-	
1.400 Kinder unter 12 J.	45,-	<u>63.000,-</u>	
			432.000,-

Starthilfe

4.100 Erwachsene	230,-	943.000,-	
1.400 Kinder unter 12 J.	115,-	<u>161.000,-</u>	
			1.104.000,-

Zwischensumme 2.663.500,-

B. 4.500 Rückkehrer in andere Herkunftsstaaten

Reisekosten

pro Person

a) Flugkosten 3.500 Pers.	380,-	1.330.000,-	
b) Bus bzw. Bahn 500 Pers.	160,-	80.000,-	
c) Privat-Pkw 500 Pers.	205,-	<u>102.500,-</u>	
			1.512.500,-

Reisebeihilfen

3.600 Erwachsene	90,-	324.000,-	
900 Kinder unter 12 J.	45,-	<u>40.500,-</u>	
			364.500,-

Starthilfe

a) Hohe Förderstufe

4.080 Erwachsene	230,-	110.400,-	
120 Kinder unter 12 J.	115,-	13.800,-	

b) Niedrige Förderstufe

240 Erwachsene	18,-	4.320,-	
60 Kinder unter 12 J.	90,-	<u>5.400,-</u>	

Zwischensumme

172.800,-
2.049.800,-

⁴ Der Pauschalbetrag der Reisebeihilfen wurde mit 90 € bzw. 45 € angesetzt, um die Zusammenlegung der alten Beihilfearten betragsmäßig auszugleichen.

<u>Operationelle Kosten insgesamt:</u>	4.713.300,-
davon Kostenanteil des Bundes (50 %):	2.356.650,-
Anteil des Bundes an Verwaltungskosten:	<u>1.076.876,-</u>
Bundesanteil insgesamt:	3.433.526,-

Der Bundesanteil für 10.000 Rückkehrer im Haushaltsjahr 2002 beträgt damit insgesamt 3.433.526,-€

Anmerkung: Im Jahr 2001 wurden ab 1. Juli Überbrückungshilfen des Bundes für ca. 4.350 Rückkehrer in das Kosovo, nach Serbien und Montenegro bewilligt; bei einer Ausreise bis 31.12.2001 wird voraussichtlich ein Betrag in Höhe von 387.000,-€ anfallen, der für das Haushaltsjahr 2002 zu berücksichtigen ist.

2. Rückkehrförderung für weitere 17.000 bis 27.000 Personen

2.1 Verwaltungskostenpauschale pro Rückkehrer

Für jeden weiteren Rückkehrer, der die Basiszahl von 10.000 Personen überschreitet, werden die Verwaltungskosten mit einem Pauschalbetrag pro Person erstattet, der mit steigender Rückkehrerzahl in ein Herkunftsland wie folgt gestaffelt wird:

Bundes- und Länderanteil der Verwaltungskostenpauschale für

10.001 bis 12.000 Rückkehrer	138,-€*
12.001 bis 15.000 Rückkehrer	123,-€*
15.001 bis 20.000 Rückkehrer	107,-€*
20.001 bis 30.000 Rückkehrer	92,-€*

*Für die Auszahlung der GARP- Starthilfe in der BR Jugoslawien kommt noch eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 56,-€ (Büro Pristina) bzw. 31,-€ (Büro Belgrad) hinzu.

Die Verwaltungskostenpauschale für 17.000 bis 27.000 Rückkehrer beläuft sich damit auf insgesamt 2.305.100,-€ bis 3.508.100,-€ mit einem Bundesanteil in Höhe von 1.152.550,-€ bis 1.754.050,-€.

2.2 Operationelle Kosten

Der ~~Kostenanteil~~ des Bundes beträgt 4.522.425,-€ bis 7.182.675,-€.

Der Bundesanteil für die Rückkehrförderung weiterer 17.000 bis 27.000 Personen beträgt damit insgesamt 5.674.975,-€ bis 8.936.725,-€.

Insgesamt würde diese Programmausgestaltung bei 27.000 bis 37.000 Rückkehrern im Jahr 2002 einen Bundes-Kostenanteil von 9.412.101,-€ bis 12.673.851,-€ auslösen. An Restmitteln verblieben dann noch 3.420.206,-€ bis 158.456,-€.

III. Folgeänderungen

- erledigt -



IOM International Organization for Migration
IOM Internationale Organisation für Migration

Januar 2002

REAG-/GARP-INFORMATIONSBLETT

für Rückkehrer und Weiterwanderer

Reintegration and **E**migration Programme for **A**sylum-Seekers in **G**ermany (REAG)
Government Assisted **R**epatriation Programme (GARP)

Programme der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
für die finanzielle Unterstützung der Beförderung mittelloser Flüchtlinge

A. Allgemeine Information

Das REAG (Reisebeihilfen)/GARP(Starthilfe)-Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm für Asylbewerber, abgelehnte Asylbewerber und Flüchtlinge, die auf die Weiterführung des Asylverfahrens verzichten und aus eigenem Entschluß weiterwandern oder freiwillig auf Dauer in ihre Heimat zurückkehren möchten. Asylbewerber können es in jeder Phase des Verfahrens bis zur Abschiebung in Anspruch nehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Programm auch von Ausländern in Deutschland genutzt werden, die keinen Asylantrag gestellt haben. Dieses betrifft Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien, falls sie die unten genannten Kriterien erfüllen.

REAG/GARP wird von IOM im Auftrage des Bundesministeriums des Innern und der zuständigen Länderministerien organisiert und in Zusammenarbeit mit den Kommunalbehörden, den Wohlfahrtsverbänden und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) durchgeführt.

Das Programm dient der geordneten Vorbereitung und Durchführung der Ausreise von Weiterwanderern und Rückkehrern. Voraussetzung ist, daß die notwendigen Mittel weder vom Asylbewerber/Flüchtling noch durch unterhaltspflichtige Angehörige oder andere Stellen aufgebracht werden können. Kosten für die Vorbereitung zur Ausreise (z.B. Gebühren für Pässe und Visa, Fahrten zum Flughafen oder zu konsularischen Interviews) sind beim zuständigen Sozialamt oder anderen zuständigen Kostenträgern zu beantragen.

B. Unterstützungen

Im Rahmen des Programms können folgende Hilfen gewährt werden:

- a) Übernahme der Beförderungskosten (mit Flugzeug, PKW, Bahn oder Bus),
- b) Benzinkosten in Höhe von € 205 pro PKW,
- c) Reisebeihilfen in Höhe von € 90 für Erwachsene bzw. € 45 für Kinder unter 12 Jahre,
- d) Starthilfen für Rückkehrer nach Ägypten, die Bundesrepublik Jugoslawien (einschließlich das Kosovo), die Russische Föderation, Sri Lanka, Ukraine, Georgien und Mazedonien in Höhe von € 230 pro erwachsener Person und € 115 pro Kind unter 12 Jahren (max. € 690 pro Familie), für die Rückkehr nach: Äthiopien, Afghanistan, Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, China, Eritrea, Ghana, Indien, Libanon, Nepal, Nigeria, Pakistan, Togo und Vietnam in Höhe von € 180 pro erwachsener Person und € 90 pro Kind unter 12 Jahren (max. € 540 pro Familie).

Missions in Germany:

IOM - Verbindungsstelle bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Inselstr. 12 • D-10179 Berlin • Germany

Tel: +49.30.278 778 0 • Fax: +49.30.278 778 99 • E-mail: berlin@iom.int • Internet: <http://www.iom.int>

IOM - Vertretung in Bonn:

Postfach 20 14 62 • D-53144 Bonn • Koblenzer Strasse 99 • D-53177 Bonn • Germany

Tel: +49.228.82 09 40 • Fax: +49.228.820 94 62 • E-mail: bonn@iom.int • Internet: <http://www.iom.int>

Bankverbindung: Deutsche Bank Bonn • BLZ 380 700 59 • Kto.-Nr. 1 360 031

REAG_Merkblatt_kurz (Stand 2002_01).doc

C. Antragstellung

REAG/GARP-Anträge können nur über einen Verband der Freien Wohlfahrtspflege oder über eine kommunale- bzw. Landesbehörde (z.B. Sozialamt, Ausländerbehörde) gestellt werden.

D. Personenkreis und Voraussetzungen

Über das REAG/GARP-Programm können Asylbewerber, abgelehnte Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge, Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge sowie ehemalige Vertragsarbeitnehmer aus Vietnam unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

Seit Juli 1999 sind die Zulassungskriterien im Rahmen des REAG/GARP-Programms um den Personenkreis "Opfer der Zwangsprostitution und des Frauenhandels" erweitert.

Alle Rückkehrer/Weiterwanderer müssen zum Zeitpunkt der Ausreise mindestens im Besitz einer Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung für Deutschland sowie gültiger Reisedokumente sein. Für die Rückkehr in das Kosovo ist ein EU-Laissez-Passer (bei Flug) sowie eine Rückkehrvignette (bei Landausreisen) erforderlich. Für die Rückkehr nach Serbien und Montenegro wird ein gültiger jugoslawischer Pass (bei Flug) sowie eine Rückkehrvignette (bei Landausreisen) benötigt. Die Antragsteller müssen durch Unterschrift auf dem REAG/GARP-Antrag bestätigen, daß sie freiwillig zurückkehren wollen. Asylbewerber müssen auf die Weiterführung des Asylverfahrens und auf eingelegte Rechtsmittel verzichten. Anhaltspunkte für eine dauerhafte Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht vorliegen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

E. Einwanderungsvisum für Weiterwanderung

Flüchtlinge bzw. Asylbewerber, die weiterwandern wollen, also Aufnahme und ständigen Aufenthalt in einem Drittland anstreben, sollten sich zunächst an eine Auskunfts- und Beratungsstelle für Auswanderer und Ausländtätige wenden, um sich dort über Auswanderungsmöglichkeiten beraten zu lassen. Verzeichnisse dieser Beratungsstellen gibt es bei den Dienststellen der Wohlfahrtsverbände oder können beim Bundesverwaltungsamt (BVA), Abteilung V, 50728 Köln, angefordert werden. Anträge auf unterstützte Beförderung in Drittländer können von IOM erst bearbeitet werden, wenn ein Einwanderungsvisum vorliegt.

F. Weitere Informationen

Weitere Informationen über das REAG/GARP-Programm können bei allen Sozial- und Ausländerämtern der Städte und Landkreise, bei den Dienststellen der Freien Wohlfahrtsverbände sowie bei IOM in Bonn (bitte nur in deutsch, englisch oder französisch) angefordert werden.

G. Sonderprogramm für selbstzahlende Migranten (SMAP)

IOM kann für mittellose Personen, die internationaler Hilfe bedürfen und die nicht über REAG/GARP gefördert werden können, durch SMAP (Special Migrants Assistance Programme) Flugtickets organisieren und günstige Flüge anbieten. Die Flugtickets müssen von den Ausreisenden vor der Ausreise bezahlt oder von anderer Stelle eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben werden.

REAG-Geschäftsstelle (Stand 2002/03)

zur Förderung der freiwilligen Rückkehr
und Weiterwanderung

Postanschrift:
IOM
Postfach 20 14 62
53144 Bonn

Hauptansatz:
IOM
Kohlstr. 99
53177 (Bonn)

Telefon:
0228-82094-0

Telefax:
0228-82094-60

E-mail:
Bonn@iom.int

Bahnverbindung:
Deutsche Bank Bonn
Kto.-Nr. 1 360 031
BLZ: 383 700 59

IOM International Organization for Migration
IOM Internationale Organisation für Migration

7. Hohezeit/Mehrheit
Ausreiseland:

1. Namen und Vornamen der zu befördernden Familienmitglieder (pro Einzelreisenden ein Formular ausfüllen)		2. Geburtsdatum:		3. Nationalität:		4. Familienstand:		5. Geschlecht: (M/W)		6. Art/Gültigkeitsdauer/Nr. des Nationalpases:	
No											
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											

10. Anschrift bis zur Ausreise (bitte unbedingt Bundesland angeben):

Straße:

Ort:

Bundesland:

11. Abflughafen/Bahnhof:

Zielflughafen/Bahnhof:

Bestimmungsort (Anschrift im Einreiseland,
bei Weiterwanderung Adresse des Sponsors):

12. Anliegen:

- Aufenthaltscdokument
- Visum für Weiterwanderer
- Transit-Visum / Nationalpaß
- Rückkehrvignette (BR Jugoslawien)
- Vollzugsgehörigkeit:
- Abgabe über bereits ausgereiste Familienmitglieder:

13. Anträge incl. aller Unterlagen (Punkt 5.1. des Merkblatts):

- Vereinfachte Bearbeitung: Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben auf Vorder- und Rückseite. Kosten für Fehlbuchungen durch falsche Angaben müssen von den antragstellenden Behörden/Verbänden übernommen werden (Punkt 5.2. des Merkblatts).

14. Beantragung incl. aller Unterlagen (Punkt 5.1. des Merkblatts):

- Flugzeug
- PKW
- Bus
- Bahn

15. Visum bei Weiterwanderung in ein Drittland gültig bis: _____

Nur bei Weiterwanderung in die USA:

A - Nr.: _____

GM-Nr.: _____

Resettlement agency: _____

16. Beantragende Behörde oder Organisation: (Anschrift, Telefon, Telefax)

17. Datum, Unterschrift und Stempel

16. Halten sich die Ausreisenden legal im Bundesgebiet auf?

Nein Ja, seit dem _____ ; nachgewiesen durch:

- Aufenthaltserlaubnis Aufenthaltserlaubnis
- Aufenthaltsgestattung Duldung
- Grenzübertrittsbescheinigung
- _____

Gültig bis: _____

17. Sind die Ausreisenden:

- Asylbewerber
- Ausländer, deren Asylantrag/-verfahren abgelehnt/eingestellt wurde
- Asylberechtigte oder Konventionsflüchtlinge
- Bürgerkriegsflüchtlinge gem. §§ 32, 32a, 54 AuslG
- Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel
- Illegal eingereist
- Rechtskräftig ausgewiesen
- _____

18. Haben die Ausreisenden bereits einmal Hilfe im Rahmen der REAG/GARP-Programme erhalten?

Nein Ja

19. Sonstige Informationen (z.B. Einschränkung der Flugtauglichkeit ...):

und die Ausreisenden zurückzuführen.

Ja/Nein, aber alle Flüchtlinge aus öffentlichen Lebenslagen.

Nein Ja

Nein Ja

Hiermit erkläre ich, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Bekämpfung des Verdachts in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und gegebenenfalls auf meine Rechte aus Aufenthaltsgenehmigungen zu verzichten.

Hiermit bevollmächtige ich die o.g. Behörden/Verwaltungen, die Unterstützung für meine (und meiner Familie) freiwillige Rückkehr/Wanderung bei IOM zu beantragen.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, daß ich die Hilfeleistungen und Starthilfen zurückerstatte, wenn ich innerhalb von fünf Jahren ab Ausreisemoment Aufenthalt nicht nur vorübergehend in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes zurückkehren sollte, d.h. nicht aus besonderen Gründen (z.B. unannehme politische Verfolgung oder vergleichbaren Gründen) wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehre.

Durch meine Unterschrift bestätige ich, daß ich den Inhalt dieser Erklärung voll und ganz verstanden habe.

Datum und Unterschrift des Ausreisenden, ggfls. Ehepartners und vollj. Kinder